



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence, de la
protection des données et de la médiation ATPrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz
und Mediation ÖDSMB

Chorherrengasse 2, 1701 Freiburg

T +41 26 305 10 43
<http://www.fr.ch/de/sk/odsmb>

Freiburg, 3. Januar 2022

Regeln und Grundsätze für die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten

Die Mediation für Verwaltungsangelegenheiten ist ein interaktiver Prozess. Sie wird von der kantonalen Mediatorin geleitet und verfolgt das Ziel, zu einer für alle Parteien akzeptierbaren Lösung zu gelangen. Um den Prozess zu fördern, werden folgende Regeln und Grundsätze angewendet:

> Offener Prozess

Die Mediation ist ein offener Prozess: Niemand, auch nicht die Mediatorin, ist in der Lage, die Lösungen und Ideen, die im Verlauf des Prozesses auftauchen, im Voraus zu ahnen. Somit ist der Misserfolg der Mediation ein möglicher Ausgang.

> Entwicklung der ursprünglichen Anfrage

Die gesuchstellende Person akzeptiert, dass die Mediation ihren ursprünglichen Anliegen unter Umständen nicht direkt oder nicht genau entspricht. Sie akzeptiert, dass die Mediatorin ihr Vorschläge unterbreitet, um eine neue Beziehungsdynamik einzuleiten, um einen neuen Blick auf ihre Vorstellungen von der Situation, ihre Erwartungen und ihr ursprüngliches Ziel zu werfen.

> Zeit und Rhythmus

Die Zeit des Verfahrens hängt auch von externen Faktoren, wie z. B. die Verfügbarkeit der Akteure, ab. Daneben bestimmt die Mediatorin Rhythmus und Dauer der Mediation. Dazu berücksichtigt sie die durch die administrativen Verfahren gegebenen Auflagen und Termine.

> Kommunikation zwischen den Parteien

Die gesuchstellende Person verpflichtet sich, unmittelbar und für die ganze Dauer der Mediation jegliche Kommunikation mit den anderen Parteien, die nicht vorab mit der Mediatorin abgemacht worden ist, zu unterlassen. Bei mehreren beteiligten kantonalen Behörden verpflichtet sich die Mediatorin, die Koordination der Kommunikation zu übernehmen.

> Vertraulichkeit

Die gesuchstellende Person verpflichtet sich, das Mediationsverfahren und dessen Inhalt vertraulich zu behandeln. Jegliche externe Kommunikation mit anderen Parteien oder mit den Medien kann nur in Einvernehmen mit allen Parteien und der Mediatorin stattfinden. Sämtliche Dokumente und Informationen, die der Mediatorin übergeben werden, werden an keine weiteren Parteien weitergeleitet, wenn mit der gesuchstellenden Person nichts anderes abgemacht wurde.

Da die gesuchstellende Person hauptsächlich daran interessiert ist, eine nachhaltige Lösung zu erreichen, akzeptiert sie diese Regeln und verpflichtet sich, sie einzuhalten. Sie ist sich bewusst, dass die Mediatorin die Mediation abschliessen kann, falls sie diese Regeln so verletzt, dass das Gelingen der Mediation gefährdet ist (MedG Art. 20 Abs. 2).

Annette Zunzer Raemy
Kantonale Mediatorin